

Merkblatt über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen
(PflAbfV)

Pflanzliche Abfälle aus Gärten (Haus- und Kleingärten, Parkanlagen, - unabhängig von der Größe)	
1. Verrotten:	
Pflanzliche Gartenabfälle dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden; sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.	
2. Verbrennen:	
Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Hier dürfen pflanzliche Gartenabfälle auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden.	Hier dürfen pflanzliche Gartenabfälle grundsätzlich nicht verbrannt werden. Für Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können, (holzige Gartenabfälle, wie z. B. Reisig, Zweige und Äste), können die Gemeinden das innerörtliche Verbrennen unter bestimmten Voraussetzungen durch Verordnung zulassen. Im Landkreis Nürnberger Land wurde von der Stadt Altdorf und der Gemeinde Schwaig eine derartige Verordnung erlassen.
Beim Verbrennen ist folgendes zu beachten: 1. Das Verbrennen ist nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr – vorbehaltlich Nr. 3 - zulässig. 2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsstelle hinaus sind zu verhindern. 3. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, daß die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.	-
Am Tag, an dem verbrannt wird, sollten zuvor Polizei und örtliche Feuerwehr verständigt werden.	-

Stand: März 2003 - Landratsamt Nürnberger Land – SG 38 Abfallwirtschaft

Merkblatt über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen
(PflAbfV)

Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau

1. Verrotten:

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

2. Verbrennen:

Abfälle aus Stroh	Sonstige landwirtschaftliche Pflanzenabfälle
Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft oder dem Erwerbsgartenbau dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde.	Kartoffelkraut und ähnlich krautige Abfälle (z. B. Spargelkraut) aus der Landwirtschaft oder dem Erwerbsgartenbau sowie holzige Abfälle aus dem Obst- und Weinbau und sonstige Sonderkulturen, insbesondere dem Hopfenbau, dürfen verbrannt werden, soweit sie im Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbauflächen anfallen.
Das Verbrennen ist rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Tage vor der beabsichtigten Verbrennung, bei der Gemeinde mittels dort oder beim Landratsamt erhältlichem Formblatt anzuzeigen.	-
Die Gemeinde leitet den überprüften Antrag unverzüglich an das Landratsamt weiter.	-

Andere pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen nicht verbrannt werden. Insbesondere dürfen auch andere Stoffe als pflanzliche Abfälle (wie z. B. Düngemittelsäcke oder Abdeckplanen) nicht mitverbrannt werden.

Beim Verbrennen ist folgendes zu beachten:

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganztägig von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr – vorbehaltlich Nr. 8 - zulässig.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
 - a) 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
 - b) 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
 - c) 100 m zu sonstigen Gebäuden,
 - d) 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,
 - e) 100 m zu Waldrändern,
 - f) 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchstabe h) genannten Wege,
 - g) 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen,
 - h) 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
3. Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur im trockenen Zustand verbrannt werden.
4. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Werkzeug ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
5. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
6. Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von 3 m Breite zu ziehen, die von Pflanzabfällen freizumachen sind.
7. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, daß größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und daß das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
8. Die Glut muß beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
9. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

Am Tag, an dem verbrannt wird, sollten zuvor Polizei und örtliche Feuerwehr verständigt werden.

Merkblatt

über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen
(PflAbfV)

Pflanzliche Abfälle aus der Forst- und Almwirtschaft

1. Verrotten:

Pflanzliche Abfälle, die bei Forst- und beim Almbetrieb anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden. Die Ausbreitung von Borkenkäfern und anderen Schadorganismen darf jedoch nicht begünstigt werden.

2. Verbrennen:

Sie dürfen dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Beim Verbrennen ist folgendes zu beachten:

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr – vorbehaltlich Nr. 8 - zulässig. Mit dem Verbrennen pflanzlicher Abfälle, die beim Forstbetrieb anfallen, kann bereits um 06.00 Uhr begonnen werden, wenn Belästigungen durch Rauchentwicklung im Bereich bewohnter Grundstücke nicht zu erwarten sind.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
 - a) 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
 - b) 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
 - c) 100 m zu sonstigen Gebäuden,
 - d) 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,
 - e) 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchstabe f) genannten Wege,
 - f) 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
3. Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur im trockenen Zustand verbrannt werden.
4. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Werkzeug ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
5. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
6. Um die Brandfläche muß ein ausreichend breiter Schutzstreifen vorhanden sein.
7. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, daß größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und daß das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
8. Die Glut muß beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
9. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

Am Tag, an dem verbrannt wird, sollten zuvor Polizei und örtliche Feuerwehr verständigt werden.

Stand: März 2003 - Landratsamt Nürnberger Land – SG 38 Abfallwirtschaft